

BGer 9C 4/2007 vom 30. Juli 2007

Bundesgericht, 2007-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_4_2007

FR: TF 9C 4/2007 du 30 juillet 2007

IT: TF 9C 4/2007 del 30 luglio 2007

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Nach ständiger Rechtsprechung hat unnötige Kosten zu bezahlen, wer sie verursacht hat. Dementsprechend kann keine Parteientschädigung beanspruchen, wer zwar im Prozess obsiegt, sich aber den Vorwurf gefallen lassen muss, er habe es wegen Verletzung der auch im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes geltenden Mitwirkungspflicht (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195) selber zu verantworten, dass ein unnötiger Prozess geführt worden sei (RKUV 2006 Nr. U 583 S. 245 E. 3; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 463/03 vom 8. Oktober 2003).

E. 2

Streitig und als Frage des Bundesrechts (Art. 95 lit. a BGG) frei zu prüfen ist einzig, ob die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Parteientschädigung zu Recht verneint hat, wogegen der kantonale Entscheid in materieller Hinsicht unangefochten geblieben ist. Es steht fest, dass die Versicherte den Austrittsbericht der Klinik X. _____ vom 28. November 2005 erst mit Eingabe vom 31. Oktober 2006 im kantonalen Verfahren aufgelegt hat. Aus diesem Bericht schloss die Vorinstanz, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten seit dem Klinikaufenthalt vom Frühjahr 2004 und der Haushaltabklärung vom 22. April 2005 ganz erheblich verschlechtert habe. Dass der Austrittsbericht nicht bereits während Hängigkeit des mit Entscheid vom 22. Juni 2006 abgeschlossenen Einspracheverfahrens eingereicht wurde, ist offenbar dem Verhalten des Hausarztes Dr. med. P. _____ zuzuschreiben, welcher erst nach Einsicht in den Einspracheentscheid der IV-Stelle mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 an den Rechtsvertreter der Versicherten gelangte, seine Sicht der Dinge darlegte und den Austrittsbericht der Klinik X. _____ vom 28. November 2005 beilegte. Wie die Vorinstanz in für das Bundesgericht verbindlicher Weise (Art. 105 Abs. 1 BGG) festhält, hätte die IV-Stelle gestützt auf diesen Bericht, der die Verschlimmerung des Gesundheitszustandes in aller Deutlichkeit belegt, den in der Verfügung vom 8. Juli 2005 vertretenen Standpunkt überprüft. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin lässt sich aus dem prozessualen Verhalten der IV-Stelle nicht schliessen, dass sie den Austrittsbericht unbeachtet gelassen hätte. Vielmehr muss angenommen werden, dass die Verwaltung weitere Abklärungen veranlasst und in der Folge mit dem Einspracheentscheid eine Rente auf der Grundlage eines höheren

Invaliditätsgrades hätte zusprechen können. Damit wäre der Prozess vor dem Verwaltungsgericht vermeidbar gewesen. Den Umstand, dass Dr. P._____ den Austrittsbericht vom 28. November 2005 erst am 23. Oktober 2006 an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin weiterleitete, hat nicht die IV-Stelle, sondern die Versicherte selbst zu vertreten. Dass nach dem vom 25. Oktober bis 19. November 2005 dauernden stationären Klinikaufenthalt ein Austrittsbericht mit Erkenntnissen über das Fortschreiten der invalidisierenden Multiplen Sklerose verfasst worden sein dürfte, musste ihr von früheren Klinikaufenthalten bekannt sein; im Rahmen der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht (E. 1 hievor) hätte die Beschwerdeführerin mit Blick auf die Vermeidung unnötiger Gerichtsverfahren die IV-Stelle auf diesen Umstand hinweisen oder den Hausarzt um Zustellung des Austrittsberichts an die Invalidenversicherung ersuchen müssen. Ob auch die IV-Stelle im Verwaltungsverfahren nicht alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um den Gesundheitszustand der Versicherten näher abzuklären, wie in der Beschwerdeschrift eingewendet wird, kann offen bleiben. Dies vermöchte nichts daran zu ändern, dass es sich bei den im vorinstanzlichen Verfahren entstandenen Parteikosten um unnötige Kosten im Sinne der Rechtsprechung handelt, die hätten vermieden werden können, wenn die Beschwerdeführerin während des Einspracheverfahrens an die IV-Stelle oder ihren Hausarzt gelangt wäre. Das Verwaltungsgericht hat daher Bundesrecht nicht verletzt, wenn es ihr keine Parteientschädigung zugesprochen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.